



LGL

Anlasslose
Gefährdungsbeurteilung
Mutterschutz

Handlungshilfen zum Arbeits- und
Gesundheitsschutz für staatliche Schulen in Bayern

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Online-Ausgabe: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Umschlag: PantherMedia © Viktor Cap
Bildbearbeitung: Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen
(AMIS-Bayern) April 2024
Autoren: AMIS-Bayern

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Anwendungshinweise	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung zum Thema Mutterschutz	5
1.3	Zum Aufbau der Checklisten.....	5
1.4	Bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten	6
1.4.1	Was ist eine unverantwortbare Gefährdung nach Mutterschutzgesetz?.....	6
2	Zugrundeliegende Gesetze, Verordnungen und Regelungen	6
3	Hinweise	7
3.1	Besondere Arbeitssituationen beim Einsatz einer schwangeren / stillenden Frau	7
3.1.1	Mobile Reserve.....	7
3.1.2	Wandertage/ Exkursionen.....	7
3.1.3	Klassenfahrten.....	7
3.1.4	Schulfeiern	7
3.1.5	Besuch von Praktikantinnen / Praktikanten am Einsatzort	8
3.1.6	Erste-Hilfe-Maßnahmen.....	8
3.2	Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz für stillende Frauen	8
4	Weiterführende Informationen	9
5	Checkliste	10
	Geltungsbereich	10
	Gefährdungsbeurteilung erstellt durch	10
	Mitgeltende Unterlagen.....	10
5.1	Übergreifende Themen	11
5.1.1	Arbeitsbedingungen.....	11
5.1.2	Allgemeine Gefährdungen	12
5.2	Spezifische Gefährdungen.....	14
5.2.1	Physikalische Gefährdungen	14
5.2.2	Chemische Gefährdungen	16
5.2.3	Biologische Gefährdungen/Infektionsgefährdung.....	17
5.2.4	Psychische Belastungen.....	19
5.3	Ergänzungsliste: Schul- und situationspezifische Belastungen / Gefährdungen	20

1 Einführung und Anwendungshinweise

1.1 Allgemeines

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber – im Falle der Schulen die Schulleitung – auch immer den Mutterschutz nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu berücksichtigen. Das Mutterschutzgesetz gilt nicht unmittelbar für Beamtinnen. Jedoch wurden in Bayern in der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) die wesentlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes für Beamtinnen für entsprechend anwendbar erklärt.

Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis, sondern auch Schülerinnen und Studentinnen unter bestimmten Voraussetzungen, entsprechend den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes, eingeschlossen.

Der Arbeitgeber (die Schulleitung als Dienststellenleitung) ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) verpflichtet, ergänzend zur allgemeinen Gefährdungsbeurteilung der beruflichen Tätigkeit, eine sogenannte **anlasslose Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz** zu erstellen.

Dies bedeutet, dass bereits vor Bekanntwerden einer Schwangerschaft oder einer Stillzeit alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf Gefährdungen für werdende / stillende Mütter zu beurteilen sind. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeit tatsächlich von einer Frau ausgeführt wird.

Dies ist notwendig, damit im Falle einer Schwangerschaft oder des Stillens von Anfang an klar ist, ob bzw. welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu treffen sind oder, ob die Fortführung bestimmter Tätigkeiten für die schwangere oder stillende Frau nicht möglich ist.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber (Schulleitung) mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, muss eine **anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung** für die schwangere oder stillende Beschäftigte anhand ihrer konkreten Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Bewährt hat sich dabei, die Schwangere oder Stillende bei der Bearbeitung der Gefährdungsbeurteilung insbesondere in Bezug auf die Infektionsgefährdung mit einzubeziehen.

Anhand der folgenden Checklisten können Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze in Schulen hinsichtlich möglicher Gefährdungen gemäß den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes beurteilt, gestaltet und geplant werden.

Dabei sind in Bayern zusätzlich die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bei der beruflichen Betreuung von Kindern zu berücksichtigen.

1.2 Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung zum Thema Mutterschutz

Die anlasslose Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Zeitabständen zu aktualisieren. Das Arbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz enthält keine konkreten Fristen, innerhalb derer eine Gefährdungsbeurteilung wiederholt werden muss. Im Rahmen eines systematischen Arbeits- und Mutterschutzhandelns sollten die in der Schule vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen jedoch von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. angepasst werden. Es finden sich jedoch in Abhängigkeit von den betrieblichen Gefährdungen verschiedene Vorgaben bzw. Hinweise zu solchen Fristen. Beispielsweise ist bei Tätigkeiten mit Biostoffen „(...) die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren (...)“. (§ 4 Abs. 2 BioStoffV)

Generell ist jedoch bei wesentlichen Änderungen am Arbeitsplatz wie z. B. neuen Arbeitsmitteln, Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsumgebung die Gefährdungsbeurteilung, die anlasslose und ggf. auch die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung, anzupassen. Ferner hat der Arbeitgeber alle Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen zu informieren. (§ 10 MuSchG).

1.3 Zum Aufbau der Checklisten

In den Checklisten sind die aufgeführten Arbeitsschutzkriterien in Form von einfachen „Ja / Nein-Angaben“ zu beurteilen.

- Fragen, die mit „Ja“ beantwortet werden, deuten darauf hin, dass das Prüfkriterium erfüllt ist und kein unmittelbarer Handlungsbedarf abzuleiten ist.
- Fragen, die mit „Nein“ beantwortet werden, weisen darauf hin, dass das Prüfkriterium nicht erfüllt ist und gegebenenfalls erhöhte Belastungen bzw. Gefährdungen vorliegen. Hieraus ergibt sich ein Handlungsbedarf im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Die Maßnahmen leiten sich direkt aus dem Mutterschutzgesetz ab.

Bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen ist das sogenannte S-T-O-P-Prinzip zu beachten (§ 4 Arbeitsschutzgesetz). Durch das STOP-Prinzip wird eine Hierarchie für die umzusetzenden Schutzmaßnahmen vorgegeben. STOP ist ein Kürzel, dessen Buchstaben die Anfangsbuchstaben einer jeweiligen Hierarchiestufe sind.

Dabei bedeutet:

- S** – Substituieren (Ersetzen), z. B. einen Gefahrstoff oder ein Arbeitsmittel
- T** – Technische Schutzmaßnahmen, z. B. einen Abzug oder eine Einhausung installieren
- O** – Organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. Zutrittsbeschränkungen
- P** – Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Schutzbrille, Sicherheitsschuhe

1.4 Bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten

Die Checklisten enthalten typische mutterschutz-relevante Kriterien z. B. zu den Themenbereichen der chemischen, biologischen und infektiösen Gefährdungen. Im Einzelfall sind erforderlichenfalls schul- und situationsspezifische Gegebenheiten bzw. Gefährdungen und Belastungen zu berücksichtigen, die in der Checkliste nicht aufgeführt sind. Die Checklisten sind dann um zusätzliche Gefährdungsfaktoren zu ergänzen. Dafür steht eine Mustervorlage am Ende der Checkliste zur Verfügung.

1.4.1 Was ist eine unverantwortbare Gefährdung nach Mutterschutzgesetz?

Generell sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, für schwangere oder stillende Frauen und deren Kinder eine **unverantwortbare Gefährdung auszuschließen**. (§ 9 MuSchG)

„Eine unverantwortliche Gefährdung besteht, wenn

1. eine Gefährdung im arbeitsschutzrechtlichen Sinne vorliegt,
2. diese einen hinreichenden Bezug zur Schwangerschaft aufweist und
3. unverantwortbar ist.“ (Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz)

„Diese Gefährdung muss einen hinreichenden Bezug zur ausgeübten beruflichen Tätigkeit aufweisen. Dies setzt voraus, dass bei Frauen, die unter bestimmten Arbeitsbedingungen arbeiten, im Vergleich zu Frauen, die den betreffenden Arbeitsbedingungen nicht ausgesetzt sind, eine signifikant erhöhte Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht. Gefährdungen, die außerhalb des Arbeitsumfeldes und unabhängig von den beruflichen Tätigkeiten in gleicher Weise bestehen (allgegenwärtige Gefährdungen), werden nicht erfasst.“

Dementsprechend löst beispielsweise die Möglichkeit, dass eine Mitarbeiterin an einer Infektion erkrankt, keine mutterschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen aus, soweit die Erkrankungswahrscheinlichkeit am Arbeitsplatz gegenüber der Erkrankungswahrscheinlichkeit außerhalb des Arbeitsumfelds (zum Beispiel beim Einkaufen) nicht erhöht ist. In diesen Fällen stellt sich die Gefährdung als allgemeines Lebensrisiko dar, deren Vermeidung grundsätzlich außerhalb der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers liegt. (Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz)

2 Zugrundeliegende Gesetze, Verordnungen und Regelungen

Ergänzend zu der Auflistung der Gesetze, Verordnungen und Regelungen in der Basis-Checkliste sind für den Bereich Anlasslose Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz insbesondere noch folgende Regelungen zu beachten (Liste nicht abschließend):

- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrIMV)

3 Hinweise

Rechtliche Pflicht der Schulleitung im Zusammenhang mit der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz gemäß § 14 des Mutterschutzgesetzes:

Die Schulleitung hat alle Personen, die bei ihr beschäftigt sind, über das Ergebnis der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung und über die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen bei Meldung einer Schwangerschaft zu informieren. (§ 14 MuSchG)

3.1 Besondere Arbeitssituationen beim Einsatz einer schwangeren / stillenden Frau

3.1.1 Mobile Reserve

Bei Einsatz einer schwangeren oder stillenden Lehrkraft als mobile Reserve muss die aktuelle anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung an jeder Einsatzschule vor Arbeitsantritt überprüft und aktualisiert werden. Es ist zu beachten, dass schwangere Lehrkräfte vom Dienst in der mobilen Reserve freigestellt sind, sie können sich jedoch freiwillig dazu bereit erklären (KMBek vom 27.03.2000 Nr. IV/3-P7028-4/11 179).

3.1.2 Wandertage / Exkursionen

Wird eine schwangere / stillende Lehrkraft als Begleitung bei Wandertagen / Exkursionen eingesetzt, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden. Ggf. müssen organisatorische Maßnahmen getroffen werden.

Bezüglich Teilnahme von Schülerinnen sind die Ausführungen vom Ausschuss für Mutterschutz „Teilnahme von schwangeren oder stillenden Schülerinnen und Studentinnen an Schulfahrten und Exkursionen“ zu berücksichtigen. ([https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/MuSchE_01-2022 - Teilnahme von schwangeren oder stillenden Schuelerinnen und Studentinnen an Schulfahrten und Exkurionen.pdf](https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/MuSchE_01-2022_-_Teilnahme_von_schwangeren_oder_stillenden_Schuelerinnen_und_Studentinnen_an_Schulfahrten_und_Exkurionen.pdf))

3.1.3 Klassenfahrten

Wird eine schwangere / stillende Lehrkraft als Begleitung bei einer Klassenfahrt eingesetzt, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden. Zu berücksichtigen ist bei mehrtägigen Klassenfahrten zudem, dass eine Begleitperson verpflichtet ist, während der gesamten Klassenfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen (KMBek vom 9.7.2010, Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208 Ziff. 5.1). Dies kann für schwangere Lehrkräfte eine nach MuSchG unzulässige Mehrarbeit nach sich ziehen.

3.1.4 Schulfestern

Wird eine schwangere / stillende Frau bei Schulfestern eingesetzt, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden. Die geltenden Arbeitszeitregelungen müssen eingehalten werden.

3.1.5 Besuch von Praktikantinnen / Praktikanten am Einsatzort

Muss eine schwangere / stillende Frau Praktikantinnen / Praktikanten am Einsatzort besuchen, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden.

3.1.6 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Schwangere / stillende Lehrkräfte sollten nicht als schulische Ersthelfer benannt werden.

3.2 Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz für stillende Frauen

Auf Basis der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung wird eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der stillenden Frau erstellt, sobald diese nach der Entbindung an den Arbeitsplatz zurückkehrt und bekannt gibt, dass sie stillt (§ 12 MuSchG).

Ein Teil der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist die Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung der stillenden Frau. Bis zur Vorlage der ärztlichen Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung sollte der stillenden Frau präventiv die Möglichkeit eingeräumt werden, außerhalb der Schule zu stillen, sofern kein geeigneter infektionsgeschützter Raum zur Verfügung steht. Ein **geeigneter infektionsgeschützter Raum** bedeutet: Kein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind im Raum (z. B. ein Raum in einem Bereich ohne Kinderbetreuung, ein geeignetes Büro) und auf dem Weg zum Raum. In diesem Raum müssen der stillenden Frau Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

4 Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zum Mutterschutz finden Sie auch auf folgenden Seiten:

- Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Stand: Januar 2024; [BMFSFJ - Leitfaden zum Mutterschutz](#)
- Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Januar 2024; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860>
- Bayerische Gewerbeaufsicht: Mutterschutz-Überblick; [Mutterschutz - Überblick \(www.gewerbeaufsicht.bayern.de\)](http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG); [MuSchG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(www.gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de)
- Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV); [UrlMV: Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten \(Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV\) Vom 28. November 2017 \(GVBl. S. 543; 2019 S. 328\) BayRS 2030-2-31-F \(§§ 1–27\) - Bürgerservice \(www.gesetze-bayern.de\)](http://www.gesetze-bayern.de)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Grundlagen - Welche Rolle spielt der Mutterschutz; [BAuA - Grundlagen - Grundlagen - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](http://www.baua.de)
- Ausschuss für Mutterschutz; Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2; Stand 02.09.2022; https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/Empfehlung_AfMu_SARS-CoV.pdf
- Ausschuss für Mutterschutz; Teilnahme von schwangeren oder stillenden Schülerinnen und Studentinnen an Schulfahrten und Exkursionen; Stand 15.09.2022; [https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/MuSchE_01-2022 - Teilnahme von schwangeren oder stillenden Schuelerinnen und Studentinnen an Schulfahrten und Exkurionen.pdf](https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/MuSchE_01-2022_-_Teilnahme_von_schwangeren_oder_stillenden_Schuelerinnen_und_Studentinnen_an_Schulfahrten_und_Exkurionen.pdf)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge Mutterschutz Jugendarbeitsschutz bei der beruflichen Betreuung von Kindern in Bayern Empfehlungen für Arbeitgeber Betriebsärzte Beschäftigte, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS); Stand August 2023. https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/arbeits-schutz/empfehlungen_arbmedv-musch-jarbsch-kinderbetreuung_stand_august_2023.pdf
- Ausschuss für Mutterschutz; Regeln Gefährdungsbeurteilung; Stand 21.03.2023; <https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/arbeitsergebnisse/regeln>

5 Checkliste

Geltungsbereich

Name der Schule:	
Schulnummer:	
Anschrift der Schule:	
Schulleitung:	

Gefährdungsbeurteilung erstellt durch

Schulleitung:	
Mitwirkende:	
Datum / Unterschrift	

Mitgeltende Unterlagen

Mitgeltende Unterlagen:	
-------------------------	--

Im folgenden Fragenkatalog zur Gefährdungsbeurteilung sind die angeführten Gefährdungen nicht vollumfänglich dargestellt und müssen in jedem Fall vom Arbeitgeber (s. § 2 Abs. 1 MuSchG) auf Vollständigkeit überprüft werden und sind ggf. um schul- und situationsspezifische Belastungen/Gefährdungen zu ergänzen.

5.1 Übergreifende Themen

5.1.1 Arbeitsbedingungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk- sam?	Schw- wan- gere	Still- ende
1	Alleinarbeit: Ist sichergestellt, dass sich die schwangere Frau <u>jederzeit</u> Hilfe holen kann (per Handy / Telefon)? <i>(Alleinarbeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn der Arbeitgeber eine Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Keine Alleinarbeit ohne Sicherstellung, dass der Arbeitsplatz jederzeit verlassen oder Hilfe erreicht werden kann, z. B.: Notrufgerät, Telefon, Handy.			§ 2 Abs. 4 MuSchG				Ja	
2	Ist sichergestellt, dass in zumutbarer Entfernung Ruhe- / und Liegemöglichkeiten zur Verfügung stehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Ruhe- / Liegemöglichkeiten bereitstellen			§ 9 Abs. 3 MuSchG				Ja	Ja
3	Werden die vom StMUK empfohlenen allgemeinen Hygieneregeln (v. a. regelmäßiges Lüften der Räume, Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schwangerer und übrigen Personen an der Schule, insbesondere zwischen Schwangerer und den Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts im Klassenzimmer) umgesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Unterweisung der Beschäftigten. Ggf. Umsetzung organisatorischer Maßnahmen z. B. Lüftungsplan.			Anhang 3.6 ArbStättV, KMS vom 25.05.2023 Az. II.5-BP40 07.3/256/1				Ja	
4	Werden besondere Arbeitssituationen beim Einsatz schwangerer oder stillender Frauen berücksichtigt (z. B. beim Einsatz mobiler Reserve oder Klassenfahrten, siehe 3.1)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Unterweisung der Beschäftigten. Ggf. Umsetzung weiterer Schutz- / Maßnahmen.			ArbSchG, MuSchG, siehe KMBek unter 3.1.1 und 3.1.3, KMS vom 25.05.2023 Az. II.5-BP40 07.3/256/1				Ja	Ja
	Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)												

5.1.2 Allgemeine Gefährdungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Schwangere	Stillende
1	Ist ausgeschlossen, dass eine Arbeitszeit von über 8,5 Stunden am Tag bzw. 90 Stunden in der Doppelwoche (Mehrarbeit) geleistet wird? (<18 Jahre eine Arbeitszeit von über 8,0 Stunden am Tag bzw. 80 Stunden in der Doppelwoche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Unterrichtsplanung anpassen, Beratung hinsichtlich Selbstorganisation / Zeitmanagement			§ 4 Abs. 1 MuSchG				Ja	Ja
2	Ist ausgeschlossen, dass in dem Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr (Nachtarbeit) oder Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet wird? Dazu gehören auch Arbeiten zu Hause, z. B. Korrekturarbeiten, Vorbereiten des Unterrichts etc. <i>(Arbeitszeit bis 22 Uhr sowie Sonn- und Feiertagsarbeit sind unter gewissen Voraussetzungen nach MuSchG § 5, § 6 bzw. § 28 möglich (z. B. Elternabend, Theaterbesuch, Exkursion) und</i> <i>Betreffend Schülerinnen und Studentinnen</i> <i>Die Ausbildungsstelle darf diese an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn</i> <i>1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,</i> <i>2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und</i> <i>3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.</i> <i>Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Keine schulischen Veranstaltungen in diesem Zeitraum, Beratung hinsichtlich Selbstorganisation / Zeitmanagement. (Abweichungen nur in genehmigten Ausnahmefällen entsprechend MuSchG ggf. in Verbindung mit der UrIMV))			§ 5 Abs. 1 MuSchG				Ja	Ja
3	Werden beim Einsatz als mobile Reserve die Vorgaben aus Kapitel 3.1.1 berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Siehe dazu die Erläuterungen im Kapitel 3.1			§ 10 Abs. 2 MuSchG				Ja	Ja

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
4	Ist ausgeschlossen, dass Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen eine erhöhte Unfallgefahr (Sturz-gefahr auf Tritten / Leitern, etc.) vorliegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Beratung und Beseitigung von erhöhten Unfallgefahren; Untersagung der Benutzung von Aufstiegshilfen, z. B. Leitern, Tritte.			§ 11 Abs. 5 Satz 6 MuSchG				Ja	
5	Ist ausgeschlossen, dass im Rahmen sportlicher Aktivitäten eine Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefahr ausgeübt wird (z. B. Sportunterricht, Hilfestellung beim Geräteturnen, Schwimmunterricht, schnelle Ballspiele etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Verbot der Tätigkeit, beim Vorliegen einer Schwangerschaft; Unterrichtsplanung anpassen			§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG				Ja	
6	Ist ausgeschlossen, dass eine Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefahr beim Aufenthalt im Schulgebäude und / oder bei der Pausenaufsicht (z. B. Rempelen der Schülerinnen und Schüler mit Kontakt zur Lehrkraft, körperliches Eingreifen der Lehrkraft bei Streitigkeiten etc.) ausgeübt wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Freistellung von der Pausenaufsicht			§ 9 Abs. 1, § 11 MuSchG				Ja	
	Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)												

5.2 Spezifische Gefährdungen

5.2.1 Physikalische Gefährdungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk- sam?	Schw- wan- gere	Still- ende
1	Ist ausgeschlossen, dass regelmäßig ohne mechanische Hilfsmittel Lasten >5 kg gehoben oder bewegt werden müssen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG				Ja	
2	Ist ausgeschlossen, dass ohne mechanische Hilfsmittel gelegentlich Gegenstände oder Schülerinnen / Schüler >10 kg gehoben oder bewegt werden müssen (z. B. Aufbau von Sportgeräten, Umgang mit körperbehinderten Kindern etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 3 Satz 3 MuSchG				Ja	
3	Ist ausgeschlossen, dass sich die schwangere Frau dauernd strecken, hocken oder gebückt halten muss (z. B. Betreuung von behinderten Kindern, Sportunterricht)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 5 Satz 4 MuSchG				Ja	
4	Ist ausgeschlossen, dass ein dauernder Lärmpegel (Beurteilungspegel von über 80 dB(A) herrscht (ggf. Messung veranlassen) oder eine Exposition gegenüber impulshaltigen Geräuschen vorliegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, Kein Aufenthalt in Bereichen mit Lärm von über 80dB (A)			§ 11 Abs. 3 Satz 2 MuSchG				Ja	
5	Ist ausgeschlossen, dass eine Gefahr durch regelmäßige Stöße oder Erschütterungen (z. B. auf oder in der Nähe von Maschinen, im Sportunterricht) besteht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 3 Satz 2 MuSchG				Ja	
6	Ist ausgeschlossen, dass eine Verletzungsgefahr durch aggressive Verhaltensweisen von Schülerinnen / Schülern (z. B. Kratzen, Beißen, Schlagen, Treten etc.) besteht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§9 Abs. 2 MuSchG				Ja	Ja
7	Ist ausgeschlossen, dass eine Verletzungsgefahr durch Schülerinnen / Schüler mit Krampfanfällen (z. B. versehentliche Trittverletzungen bei epileptischem Anfall) besteht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§9 Abs. 2 MuSchG				Ja	Ja

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
8	Ist ein Umgang mit ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlungen (z. B. Laserstrahlung, Röntgenstrahlung oder radioaktiven Stoffen) ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		ggf. Anpassung der Unterrichtsplanung			§ 9 Abs. 2 MuSchG				Ja	Ja
9	Ist bei Tätigkeiten mit längerem Stehen eine Sitzgelegenheit vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Sitzgelegenheit schaffen, ggf. Verbot bzw. Anpassung der Tätigkeit			§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 5 MuSchG				Ja	Ja
	Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)												

5.2.2 Chemische Gefährdungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Schw-an-gere	Still-ende
1	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu folgenden Gefahrstoffen besteht (Arbeit mit diesen Gefahrstoffen oder auch Tätigkeit anderer Personen mit diesen Gefahrstoffen im gleichen Arbeitsraum)?				Prüfen ob Ersatz durch ungefährlichere Gefahrstoffe (nach TRGS 900 mit „Y“ bewertet) möglich und Einhalten der vorgeschriebenen Grenzwerte. Falls Ersetzen nicht möglich: Verbot von Tätigkeiten mit Kontakt zu den Gefahrstoffen. Unterrichtsplanung anpassen. Falls Gefahrstoffe nicht eingestuft sind, sind diese wie Gefahrstoffe mit Gefährdung zu bewerten.			§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 MuSchG				Ja	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe H-Sätze nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Sicherheitsdatenblätter): H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									Ja	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> spezifisch zielorgantoxische Gefahrstoffe nach einmaliger Exposition (H370) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beratung durch AMIS-Bayern empfohlen.								Ja	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> akut toxische Gefahrstoffe (H300, H301, H310, H311, H330, H331) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									Ja	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> Blei und Bleiderivate 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									Ja	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> nach TRGS 900 mit „Z“ bewertete Gefahrstoffe (auch bei Einhaltung des Grenzwertes möglicherweise fruchtschädigend) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								Ja		
	<i>Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)</i>												

5.2.3 Biologische Gefährdungen / Infektionsgefährdung

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
1	Ist berücksichtigt, dass bei Kontakt mit Schülerinnen / Schülern eine Infektionsgefahr vorliegen könnte (Unterricht, Begegnung mit Schülerinnen / Schülern auf Gängen etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Freistellung von der Tätigkeit bis Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung vorliegt. Information der Eltern über Meldepflicht nach § 34 Infektionsschutzgesetz und zusätzlich auf gesonderte Bitte um Meldung bei Ringelröteln, SARS-CoV-2 und Virusgrippe (Influenza) (da diese Erkrankungen nicht von § 34 IfSG erfasst werden). Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. (befristetes) Beschäftigungsverbot in der Schule			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG				Ja	
2	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Urin, Blut, Speichel oder Stuhlgang (enger pflegerischer Kontakt, Begleitung zu Toilettengängen, Windelwechseln oder auch zu anderen potenziell infektiösen Materialien) vorliegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Kein Kontakt zu Körperflüssigkeiten, ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG				Ja	
3	Ist ausgeschlossen, dass das Risiko besteht, sich so zu verletzen, dass eine Infektionsgefahr besteht? (z. B. Bisse durch Schülerinnen / Schüler, Arbeiten mit Schülerinnen / Schülern an schneidenden / stechenden Werkzeugen / Maschinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 9 Abs. 2 MuSchG				Ja	Ja
4	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Erde (z. B. im Schulgarten) vorliegt? (Infektion mit Toxoplasma gondii (Toxoplasmose))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Kein Kontakt zu Erde, ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG				Ja	
5	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Zecken bei regelmäßigen Schulaktivitäten im Wald / auf Wiesen besteht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Arbeitsschutz überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2 MuSchG				Ja	
6	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Erregern wie Bakterien / Viren / Pilzen der Risikogruppen 2, 3 und 4 (z. B. Biologieunterricht) besteht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Schutzmaßnahmen überprüfen, Verbot der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2-4 Beratung durch AMIS-Bayern empfohlen			§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 MuSchG				Ja	Ja

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk- sam?	Schw- wan- gere	Still- ende
7	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Tieren (Hunde, Katzen, Nager etc.) besteht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Kein Kontakt zu Tieren: Ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, z. B.: Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 MuSchG, TRBA 460, TRBA 462, TRBA 466				Ja	Ja
8	Werden Maßnahmen ergriffen, wenn der Schule eine der folgenden Krankheiten aktuell gemeldet wird: Keuchhusten (Pertussis), COVID-19-Erkrankung (SARS-CoV-2 Infektion), Virusgrippe (Influenza), Scharlach, Masern, Röteln, Ringelröteln (Parvovirus-B-19-Infektion), Windpocken (Varizellen), Gürtelrose (Herpes Zoster), Hepatitis A, Hepatitis B?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		In Abhängigkeit des Ergebnisses der individuellen Infektionsgefährdung Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. (befristetes) Beschäftigungsverbot in der Schule			§§ 9-11 MuSchG				Ja	Ja
9	Werden Maßnahmen ergriffen, wenn eine Schwangere ein offensichtlich an Erkältungskrankheiten leidendes Kind im Unterricht betreut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen ergreifen, welche den Kontakt der Schwangeren zu einem Kind mit deutlichen Erkältungssymptomen verhindert.			§§ 9-11 MuSchG				Ja	
10	Werden Maßnahmen ergriffen um aerosolintensive Unterrichtsinhalte (z. B. Singen, Blasmusik) zu vermeiden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen: anpassen der Unterrichtsinhalt (z. B. kein Singen, Blasmusik, Sport)			§§ 9-10 MuSchG				Ja	
11	In der Einrichtung / im Betrieb ist ein geeigneter infektionsgeschützter Raum zum Stillen vorhanden (geeigneter infektionsgeschützter Raum: kein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind auf dem Weg zum Raum und im Raum (z. B. ein Raum in einem Bereich ohne Kinderbetreuung, ein Büro). In diesem Raum muss der stillenden Frau Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Entsprechenden Raum zur Verfügung stellen; Freistellen zum Stillen außerhalb der Einrichtung			§ 9 Abs. 2 bzw. Empfeh- lung des StMAS zur Arbeitsmedizi- nischen Vor- sorge Mutter- schutz					Ja
	Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)												

5.2.4 Psychische Belastungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Schw-an-gere	Still-ende
1	Wurde eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, um psychische Belastungen zu identifizieren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Identifizierung (individueller) psych. Belastungen z. B. im Rahmen eines Gesprächs mit der Schwangeren oder Stillenden, nachdem diese zuvor ein kurzes Selbstscreening anhand einer Checkliste durchgeführt hat			§ 9 MuSchG				Ja	Ja
2	Sofern psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung Teil Psyche identifiziert wurden: Wurden Schutzmaßnahmen zur Belastungsminimierung eingeleitet oder/und Unterstützungsangebote für Beschäftigte zum besseren Umgang mit psychischen Belastungen initiiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Schutzmaßnahmen überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 9 MuSchG				Ja	Ja
	Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)												

5.3 Ergänzungsliste: Schul- und situationsspezifische Belastungen / Gefährdungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk- sam?	Sch- wan- gere	Still- ende
1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										

**Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)**

Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0

Telefax: 09131 6808-2102

E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Internet: www.lgl.bayern.de